



Der Hessische Minister der Justiz

Az.: SH I 1030 - Ia 2725
(In der Antwort bitte angeben)

⑩ Wiesbaden, den 27. März 1962
Wilhelmstraße 24
Sammelruf. 5671
Durchwahl. 567-.....



An
die Studentenschaft
der Technischen Hochschule Darmstadt
Allgemeiner Studentenausschuß

D a r m s t a d t
Hochschulstraße 1

Betr.: Gesetz über die Bildung von Studentenschaften
vom 28. April 1933

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. März 1962 - Lie/Si -

Sehr geehrte Herren!

Das Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts hat die Rechtsvorschriften, die am 31. 12. 1961 in Hessen als Landesrecht gegolten haben - mit Ausnahme der in § 2 des Gesetzes genannten Vorschriften - nur mit ihren Überschriften und den Fundstellen gesammelt; dabei sind in der Anlage zu § 1 des Gesetzes in den Spalten 3 und 4 zwar die Änderungen, die seit der Verkündung der Rechtsvorschriften bis zum 31. 12. 1961 eingetreten sind, bezeichnet, nicht jedoch zugleich die gültigen Texte zusammenhängend neu hergestellt worden. Dies geschieht erst auf Grund des § 7 des Gesetzes in der Form, daß die Texte der am 31. 12. 1961 in Kraft gewesenen Vorschriften so, wie sie sich aus der Anlage zu § 1 des Gesetzes ergeben, zusammengestellt und demnächst als Zweiter Teil des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen veröffentlicht werden.

Ich bedauere, Ihnen daher keine Vervielfältigung des Textes des Sie interessierenden Gesetzes in seiner jetzt geltenden Fassung übersenden zu können, sondern muß Sie bitten, sich bis zum Erscheinen des Zweiten Teils des Gesetz- und Verordnungsblattes den gültigen Text an Hand der Anlage zu § 1 des Gesetzes (GVBl. 1962 S. 82) selbst zusammenzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag



(R e h)